

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt
Wunsiedel**

	Urschrift 1979	Änderung ab 30.03.1985	Änderung ab 01.01.2005	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	13.12.1979	21.03.1985	15.12.2004	
Nr.	495	194		
Datum der Ausfertigung	15.01.1980	25.03.1985	16.12.2004	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	
vom	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	14.12.1979	13.03.1985	28.12.2004	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	19.01.1980	29.03.1985	23.12.2004	
Nr.	10/1980	75/1985	302	
Tag des Inkrafttretens	20.01.1980	30.03.1985	01.01.2005	
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

S a t z u n g
über Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsgrund in der Stadt Wunsiedel

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund des Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausübung von Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund im Stadtgebiet von Wunsiedel.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 des BayStrWG).

(2) Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.

(3) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 3

Öffentlicher Verkehrsgrund

(1) Öffentlicher Verkehrsgrund im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, soweit die Stadt Träger der Baulast ist. Diese Satzung gilt auch für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrtsstraßen im Zuge von Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen.

(2) Zum öffentlichen Verkehrsgrund gehören:

1. der Straßenkörper;

das sind vor allem:

- a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern;
- b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaldebuchten, ferner die Gehwege soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbstständige Gehwege);

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör;

das sind die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 4

Begriff der Sondernutzungen

Sondernutzungen liegen vor, wenn öffentlicher Verkehrsgrund (§ 3 der Satzung) über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benutzt wird, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.

§ 5

Erlaubnis

(1) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung bedürfen der Erlaubnis der Stadt Wunsiedel. Sie wird schriftlich auf Antrag erteilt. Auf Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig vorher bei der Stadt Wunsiedel zu stellen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, gegebenenfalls Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben. Im Einzelfall kann die Vorlage von Plänen oder Skizzen verlangt werden.

(3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes erforderlich ist.

(4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Eingangsstufen, Markisen, Vordächer, usw. die dem Anliegergebrauch dienen,

2. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der eigenen Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung
3. Weihnachts- und Blumenschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen,
4. das Aufstellen öffentlicher Fernsprechstellen und die Anbringung von Briefkästen und Briefmarkenautomaten der Deutschen Bundespost, soweit diese Vorrichtungen nicht auch zu Reklamezwecken benutzt werden.
5. baurechtlich genehmigte Vordächer und Balkone, die mehr als 2,50 Meter über dem Gehsteig liegen.

(2) Keiner Erlaubnis nach § 5 bedarf es ferner, wenn für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes die Erlaubnis durch die Stadt als Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.

§ 6 a

Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt, bzw. die Sondernutzung ist zu versagen für:

- a) für Lagern und Nächtigen,
- b) das Betteln
- c) den Aufenthalt zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- d) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
- e) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. betriebsfähig sind und/oder es sich nicht um Halten oder Parken im Sinne der StVO handelt,
- f) Ball- oder Wurfspiel auf dem Marktplatz.

§ 7

Gebühren

(1) Für Sondernutzungen erhebt die Stadt Wunsiedel Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Wunsiedel.

(2) Keine Gebühren werden erhoben für Sondernutzungen zur Wahl oder Stimmenwerbung politischer Parteien oder zugelassener Wählergemeinschaften im Zeitraum von 6 Wochen vor bis 1 Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder während der Eintragsfristen für Volksbegehren.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder
2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs – vor allem der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder

anderen rechtlich geschützten Interessen – der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung einzuräumen ist.

Dies ist vor allem der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebensogut durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung ebensogut auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt wird,
4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
5. der öffentliche Verkehrsgrund durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder
6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der ungehinderte Zugang zu allen im öffentlichen Verkehrsgrund eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird. Bei Arbeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Entsprechendes gilt nach Aufforderung durch die Stadt, wenn die Erlaubnis für eine bestehende Sondernutzung nicht erteilt ist oder versagt wird.

(4) Die Beseitigung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungsanlagen ist der Stadt Wunsiedel anzuzeigen.

§ 12

Unerlaubte Sondernutzungen

Wird öffentlicher Verkehrsgrund ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 5 der Satzung benutzt, oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, kann die Stadt Wunsiedel die erforderlichen Anordnungen im Wege der Ersatzvornahme erlassen.

§ 13

Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter öffentlichem Verkehrsgrund angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt vor Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Bei Aufgrabungen hat der Erlaubnisnehmer mit der Stadt einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen oder entstanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, dass ihre Organe oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 14

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder der Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder des Platzes keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Wunsiedel. Das Gleiche gilt, wenn den der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 66 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz können belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 5 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder ausgeübt hat oder gegen Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis verstößt,
- b) entgegen § 6 a nichterlaubnisfähige Sondernutzungen betreibt,
- c) entgegen § 11 Anlagen und Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand der Verkehrsfläche wieder herstellt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Wunsiedel vom 22.12.1976 außer Kraft.